



A-Post

Stiftung myclimate - The Climate  
Protection Partnership  
Technoparkstrasse 1  
8005 Zürich

Nr. 33/2007 (in der Antwort wiederholen)

Sachbearbeitung Marco Kälin / 041 819 24 94

Datum Schwyz, 7. September 2007

**„Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership“, Zürich / Kantonale Anerkennung als gemeinnützige Beitragsempfängerin**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2007 ersuchen Sie für die „Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership“ sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnützige Beitragsempfängerin. Ihrem Schreiben liegt die Kopie der Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2006 bei. Gemäss der vorgenannten Steuerbefreiungsverfügung ist die „Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership“ sowohl von der kantonalen Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern als auch von der direkten Bundessteuer infolge Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken befreit.

Da diese Steuerbefreiungsverfügung unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erging, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass Zuwendungen an die „Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership“ im beschränkten Rahmen von § 65 lit. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 lit. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

*„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“*

Bzgl. der kantonalen Steuern sind Spenden bis zum 31.12.2006 bloss zu 10 Prozent abzugsfähig (§ 33 Abs. 3 lit. b bzw. § 65 lit. c StG in der Fassung bis 31.12.2006).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse  
**Kantonale Steuerverwaltung Schwyz**  
Rechtsabteilung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kälin', written in a cursive style.

lic. iur. Marco Kälin